



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 21.12.2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 45

Seite 246

---

### Inhaltsverzeichnis:

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Siegfried Walch

Eigenbetrieb des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau;  
Betriebssatzung

131/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage

- zur Herstellung von Klebe- und Dichtmitteln nach Nr. 10.6 „V“ Anhang1 der 4.BImSchV sowie zur
- Lagerung v. Stoffen lt. Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) nach Nr. 9.3.2 „V“ Anhang1 der 4.BImSchV auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4734/3, 4734/4 und 4734/5, Gemarkung und Gemeinde Fridolfing durch die Hermann-Otto-GmbH, Krankenhausstr. 14, 83413 Fridolfing, vertreten durch Herrn Rainer Blümel (Vollmacht vom 23.01.2018).

- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

132/18

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe,  
Mühlen 12, 83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2019

133/18

---

## Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Siegfried Walch

Liebe Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Traunstein!

Schauen wir zum Jahreswechsel auf unseren Landkreis, können wir feststellen: Wir stehen so gut da, wie noch nie – wirtschaftlich, ökologisch, sozial. Wir haben die niedrigste Arbeitslosenquote aller Zeiten. Die Zahl der Beschäftigten ist auf einem Höchststand. Unsere junge Generation hat bessere Chancen als jemals zuvor. Wir haben vieles bewegt und große Erfolge erzielt. Und wir tun alles dafür, um die Erfolgsgeschichte unseres Landkreises fortzuschreiben: Wir tilgen Schulden. Wir investieren so viel wie noch nie in die Bildung unserer jungen Menschen. Wir entlasten die Städte und Gemeinden, damit diese noch mehr Spielräume bekommen, um das Leben vor Ort zu gestalten. Wir tun das im Bewusstsein, dass unsere Heimat und unser heutiges Leben eine Errungenschaft sind – eine Errungenschaft, von der alle Generationen vor uns geträumt haben.

Dennoch erleben wir, dass es in weiten Teilen der Gesellschaft Sorgen und Zukunftsängste gibt. Die Veränderungen durch Globalisierung, Digitalisierung und Migration verunsichern viele Menschen in unserem Land. Wir erleben in gesellschaftlichen Debatten und in politischen Auseinandersetzungen, dass sich Haltungen immer unversöhnlicher gegenüberstehen: Naturschutz oder wirtschaftlicher Fortschritt? Freiheit oder Sicherheit? Humanität oder Recht und Ordnung? Leitkultur oder Vielfalt? Dabei wird oft nicht wirklich um den Inhalt gerungen. Sondern es wird versucht, Menschen in Schubladen zu stecken: Gut oder Böse, christlich oder unchristlich, menschlich oder unmenschlich. Man bekommt den Eindruck, dass es nur noch Schwarz oder Weiß gibt. Wir brauchen aber das Gegenteil. Wir müssen immer versuchen, berechtigte Anliegen zusammenzubringen. Wir brauchen den Blick auf das Gemeinwohl und das große Ganze. Wir brauchen Brücken. Wir im Landkreis Traunstein bauen diese Brücken.

Wir bauen Brücken zwischen Ökologie und Ökonomie. Nur eine starke Wirtschaft hält auch die Gesellschaft zusammen. Wir wollen aber einen Fortschritt im Einklang mit der Natur. Deshalb organisieren wir einen vernünftigen Umgang mit Flächen und fördern den Anbau von innovativen Energiepflanzen und von Blühflächen.

Wir bauen Brücken zwischen Patriotismus und Weltoffenheit. Gerade wir im Landkreis Traunstein profitieren von Europa und von weltweiten Märkten: Über die Hälfte unserer Waren und Dienstleistungen geht in andere Länder. Gleichzeitig wissen wir: Je weltoffener und internationaler eine Gesellschaft ist, desto wichtiger ist die eigene kulturelle Identität. Falsch verstandene Toleranz darf nicht zur kulturellen Selbstaufgabe führen.

Wir bauen Brücken für eine menschliche Heimat. Wir sichern die Zukunft unserer Kreisaltenheime und Kliniken in kommunaler Hand. Wir fördern junge Menschen in ihrer Entwicklung und helfen ihnen und ihren Familien in besonders schwierigen Lebenssituationen. Und wir schaffen mit einer beispiellosen Initiative bezahlbaren Wohnraum. Menschliche Heimat heißt für uns: Halt geben in Lebensphasen, in denen es besonders auf Hilfe ankommt. Bei uns gehört jeder dazu. Wir lassen niemanden zurück.

Ich danke allen Menschen in unserem Landkreis, die sich ehrenamtlich engagieren. Sie sind das Fundament unserer Gesellschaft. Vergelt's Gott für Ihren Dienst am Nächsten und für unsere Heimat! Ich wünsche Ihnen allen Gesundheit und Gottes Segen!

Ihr Landrat  
Siegfried Walch

131/18

Az.: 6681-180001

**Eigenbetrieb des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau;  
Betriebssatzung**

Der Zweckverband Heimat.Chiemgau erlässt auf Grund der Artikel 26 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 17 und 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1988 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22.3.2018 (GVGl. S. 145) folgende

**Betriebssatzung****für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau****"Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau"****§ 1****Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau". Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (2) Er wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau geführt.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 EURO.

**§ 2****Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte).

**§ 3****Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

- (1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:
  1. Verbandsversammlung (§ 4)
  2. Verbandsvorsitzender (§ 5)
  3. Werkleitung (§ 6)

- (2) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben eines Werkausschusses wahr (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

#### § 4

##### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung des Zweckverbands Heimat.Chiemgau.

#### § 5

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Vorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

#### § 6

##### Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werkleiter ist der Geschäftsleiter des Zweckverbands Heimat.Chiemgau. Für den Werkleiter wird ein Stellvertreter benannt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Betriebes einschließlich Organisation und Geschäftsführung.
  2. wiederkehrende Geschäfte (z.B. Abschluss von Werk- und Dienstverträgen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Betriebs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden).
  3. der Abschluss von Verträgen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
  4. die Erfüllung der Aufgaben nach § 2, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig sind.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor. Sie hat in der Verbandsversammlung insoweit das Recht zum Vortrag.
- (5) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

## § 7

## Beauftragung von Mitgliedern

Die Werkleitung kann Fachdienststellen der Landkreisverwaltung sowie der Wohnungsbaugesellschaft mbH des Landkreises Traunstein gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## § 8

## Vertreterbefugnis

- (1) Unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden (Art. 36 KommZG) ist die Werkleitung ermächtigt, den Betrieb in allen Werkangelegenheiten zu vertreten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Betriebes übertragen.

## § 9

## Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen " Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau " durch den Vertretungsberechtigten.

## § 10

## Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht im Einzelfall davon befreit ist.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## § 11

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Traunstein, 26.11.2018  
Zweckverband Heimat.Chiemgau

Siegfried Walch  
Verbandsvorsitzender und Landrat

---

132/18

Az.: 4.41-8240.128-180001

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage**

- zur Herstellung von Klebe- und Dichtmitteln nach Nr. 10.6 „V“ Anhang1 der 4.BImSchV sowie zur
- Lagerung v. Stoffen lt. Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) nach Nr. 9.3.2 „V“ Anhang1 der 4.BImSchV auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4734/3, 4734/4 und 4734/5, Gemarkung und Gemeinde Fridolfing durch die Hermann-Otto-GmbH, Krankenhausstr. 14, 83413 Fridolfing, vertreten durch Herrn Rainer Blümel (Vollmacht vom 23.01.2018).

- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Hermann-Otto-GmbH betreibt am o. g. Standort eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Klebe- und Dichtmitteln mit Lagerung von Stoffen. Mit Schreiben vom 23.01.2018, Eingang 17.09.2018, letzte Aktualisierung vom 03.12.2018, wird eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG beantragt. Antragsgegenstand ist eine Kapazitätserhöhung der Anlage, eine neue Abgasreinigungsanlage und die Lagerung der Stoffe (Zusammenführung der Bescheide für Produktionsanlage und Tanklager).

Für das Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 9.3.3 der Anlage I UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen: Für das Tanklager ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, die Mengenschwellen lt. Stoffliste Nrn. 27 und 30 Spalte 3 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV sind erreicht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in Zwei Stufen durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt.

Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden:

Im Umkreis der Hermann Otto GmbH, Standort Krankenhausstraße, liegt westlich in ca. 100 m Entfernung das kartierte Biotop „Gewässer-Begleit-gehölz entlang der Götzinger Achen zwischen Furth und Kelchham“. Eine Beeinflussung durch die Umsetzung des Vorhabens ist aufgrund der Art des Vorhabens sowie der Entfernung zum Biotop auszuschließen. Es entstehen keine relevanten Emissionen, die eine Auswirkung auf das Biotop haben könnten.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in über 6 km Entfernung.

Lt. Gutachten Luftreinhaltung des TÜV Süd v. 01.02.2018 können insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sowie keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Gem. schalltechnischem Gutachten v. hooock farny vom 02.02.2018, ist davon auszugehen, dass der Betrieb bei den vorgesehenen Schallschutzaufgaben die Festsetzungen zum Lärmimmissionschutz des Bebauungsplans „Fridolfing Nord“ (10. Änderung) einhält.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 , Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.78 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-278 wird gebeten.

Traunstein, 13.12.2018  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

133/18  
Az.: 2.22-941-180006

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe, Mühlen 12, 83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2019**

### **HAUSHALTSSATZUNG**

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe  
Mühlen 12 83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein)

#### **für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **474.200 EURO**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **138.600 EURO** ab.

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

**Umlagen** werden nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000** EURO festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Mühlen, den 17.12.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Mühlener Gruppe

gez. B. Hennes  
Verbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für die Dauer seine Gültigkeit und darüber hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Mühlen 12, 83377 Vachendorf, Landkreis Traunstein, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art.26 Abs.1 KommZG i. V. m. Art.65 Abs.3 GO).

Traunstein, 17.12.2018

Florian Amann  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat